

von Brigitte Siegel und Franziska Bessau

Wie in jedem Jahr Änderung im Sozial- und Steuerrecht und noch einiges mehr ...

Steuerentlastungsgesetz war das neue Zauberwort am Anfang des Jahres. Lesen und hören mochte man sehr schnell nichts mehr von den großen Worten, die sich in kaum verständlichen Kleinigkeiten manifestierten.

Immer wenn eine Regierung sich neu findet, gibt es viele gute Vorhaben, wie z.B. die Steuererklärung auf einem Blatt Papier oder einem Bierdeckel. Es gibt dann aber immer wenig, was sich in der Realität der Gesetze niederschlägt. So war es auch in diesem Jahr. Wir haben uns durch die Fachliteratur gearbeitet und für Sie, die LeserInnen des Shiatsu Journals, die wichtigsten Änderungen in diesen Artikel gepackt.

Änderungen im Sozialrecht

- Bei den Regelungen zum ALG II oder auch Hartz IV genannt (SGB II) wird es größere Änderungen geben. Die ARGE bzw. die Jobcenter müssen bis zum Jahresende neu organisiert werden. Genaueres hierzu ist noch nicht bekannt. Es sieht so aus als wolle die Bundesregierung in der Sommerpause das Grundgesetz ändern, das wäre eine Möglichkeit die Verwaltungsstruktur so zu erhalten wie sie jetzt ist. Ob das Verfassungsgericht sich das so gedacht hatte, wir wissen es nicht.
- Für die Versicherten in der **gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Pflegeversicherung GPV** ändert sich einiges. Shiatsu-PraktikerInnen, die bei Partner oder Partnerin in der Familienversicherung mitversichert sind, dürfen nun 5 Euro mehr Gewinn machen als im vorigen Jahr. Die Zahl heißt nun 365 Euro (in 2009 waren das 360 Euro). Wer drüber liegt, muss sich selbst versichern.
- Darüber hinaus müssen Sie mit folgenden Beiträgen für die GKV rechnen:
GründerInnen mit Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit zahlen ca. 215 Euro Beitrag monatlich.
Der Mindestbeitragssatz für Selbständige mit einem Einkommen von über 1.916,25 Euro monatlich, beträgt ca. 330 Euro monatlich,



mit Krankengeld ab der 7. Woche. Zum Einkommen zählen alle zu versteuernden Quellen, nicht nur der Gewinn aus der Tätigkeit als Shiatsu-PraktikerIn.

Wenn Sie weniger Einkommen als 1.916,25 Euro im Monat haben, können Sie einen Antrag auf niedrigere Beiträge bei ihrer GKV stellen. Das ist neu in 2010.

Sie müssen sich darauf einstellen, monatliche Zusatzabgaben an die GKV zu zahlen, einige Kassen berechnen 8 Euro extra pro Monat.

Wir rechnen mit weiteren Änderungen in der Sommerzeit.

Verbraucherkredite

Ab Juli 2010 müssen Kreditkunden bei der Aufnahme von Krediten über die Kosten genau aufgeklärt werden. Außerdem werden europäische Kreditmusterverträge eingeführt, die den Kunden auch Angebote aus dem Ausland vergleichbar machen sollen. Schadensersatzansprüche wegen Falschberatung können dann 10 Jahre geltend gemacht werden (bisher 3 Jahre).

Online-Handel

Ab Juli wird das Widerrufs- und Rückgaberecht beim Online-Handel in den Rang eines Gesetzes erhoben. Es wird allerdings von vier Wochen auf zwei Wochen verkürzt.

Erbrecht

Wollen Sie Ihre Praxis zu Lebzeiten vererben? Sie können sich nun von den Sorgen befreien, dass Ihre Erben, die nicht Verwandte ersten Grades sind, schrecklich viel Steuern zahlen müssen. Die Erbschaftssteuersätze für Geschwister und Geschwisterkinder wurden auf 15 - 43 % gesenkt. Das Vererben von Unternehmen wird nun steuerlich begünstigt. Lassen Sie sich von einem Steuerberatungsbüro beraten!

Riester-Zulage

Als Shiatsu-PraktikerIn sind Sie nicht rentenversicherungspflichtig. Neu ist, dass alle „kleinen“ Selbständigen die freiwillig Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zahlen, nun auch die so genannten Riesterverträge (Lebensversicherung, Fondsparvertrag, Bausparvertrag oder Banksparvertrag) zur Alterssicherung abschließen und Zulagen erhalten können.

Änderungen im Steuerrecht

Abschreibung und Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 (2) und (2a) EStG)

Zu Beginn des Jahres 2008 wurden neue Regelungen für den buchhalterischen Umgang mit kleinen Anschaffungen eingeführt, die sogenannten Sammelposten. Nun hat die neue Regierung die alten Regeln von vor 2008 wieder eingeführt - aber die 2008 neu eingeführten Regeln gelten auch noch, wenn Sie wollen! Sie haben die Wahl, ist das nicht schön!

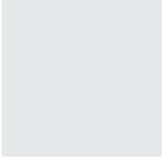
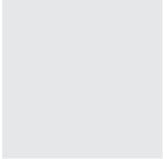
Wir versuchen, es hier mal ganz kurz auf den Punkt zu bringen: Die Altregelung, die jetzt wieder gilt, besagt:

Anschaffungen, die zwischen 150 und 410 Euro netto kosten, heißen „geringwertige Wirtschaftsgüter“ = GWG. Die Kosten für diese Gebrauchsgegenstände sind sofort Betriebsausgaben, wenn sie in einem gesonderten Buchungskonto geführt werden. Das ist einfach zu bewerkstelligen und übersichtlich.

Alle Gegenstände, die über 410 Euro netto kosten, werden abgeschrieben = AfA. Das heißt, die Kosten werden über einen Zeitraum verteilt, der je nach Gegenstand unterschiedlich lang ist. Bei Büromöbeln sind es zum Beispiel 13 Jahre. Das galt also bis 2008 und gilt nun wieder.

Die recht viel kompliziertere Neuregelung aus dem Jahre 2008 steht Ihnen aber nun weiterhin zur Auswahl. Das geht so: Alle Anschaffungen zwischen 150 Euro und 1.000 Euro netto werden auf ein Sammelkonto in der Buchhaltung gebucht (Abschreibungspool). Der Abschreibungspool wird für jedes Wirtschaftsjahr neu gebildet und am Jahresende gleichmäßig (linear) auf das 1. Jahr und die folgenden 4 Jahre verteilt. Die Abschreibungszeit beträgt immer 5 Jahre.

Anlagenabschreibung

	Die Bürolampe kostet 79 Euro (Das sind 66,39 Euro netto).	Die Bürolampe kostet 350 Euro (Das sind 294,12 Euro netto).	Die Bürolampe kostet 500 Euro (Das sind 420,17 Euro netto)	Die Bürolampe kostet 1.500 Euro (Das sind 1.260,50 Euro netto) „Abschreibung“ 13 Jahre Betriebsausgabe 2010 = 7,69%
Sammelposten (von 150 Euro bis 1000 Euro netto)	„Bürokosten“ Betriebsausgabe 2010= 100%	„Verteilung Sammelposten“ Betriebsausgabe 2010 = 20%	„Verteilung Sammelposten“ Betriebsausgabe 2010 = 20%	
Die Betriebskosten betragen	= 79,00 Euro	= 58,82 Euro	= 100,00 Euro	= 115,38 Euro kein GWG kein Sammelposten
ODER GWG (von 150 Euro bis 410 Euro)	Genauso wie oben: „Bürokosten“	„GWG bis 410 Euro“ Betriebsausgabe 2010 = 100%	„Abschreibung“ 13 Jahre	
Die Betriebskosten betragen	Betriebsausgabe 2010= 100 % = 79,00 Euro	= 350,00 Euro	Betriebsausgabe 2010= 7,69 % = 38,46 Euro	

Jetzt müssen Sie sich entscheiden, wie Sie ihre GWGs im jeweiligen Jahr behandeln wollen. Entweder nutzen Sie die 410 Euro - Regelung oder den Sammelposten (Abschreibungs pool) in einem Jahr beides, geht nicht. (Eigentlich schade, das kommt sicher noch!) Ihre Sammelposten, die Sie in 2008 und 2009 gebildet haben, verteilen Sie wie gehabt bis 2012 und 2013 weiter.

Wir möchten Ihnen das Vorgehen am Beispiel einer mal mehr, mal weniger teuren Bürolampe erläutern. Büroausstattung hat, wie schon erwähnt, eine steuerlich vorgesehene Nutzungsdauer von 13 Jahren. Das ergibt eine jährliche Abschreibung von 7,69 % der Anschaffungskosten (7,69% x 13 Jahre ergibt 100%). Die umsatzsteuerliche Vorsteuerproblematik lassen wir außen vor, genauso das Vorgehen der monatsgenauen Abschreibung. Nehmen wir an, Sie kauften die Lampe im Januar 2010.

Sie können die Tabelle auch nutzen um auszurechnen, wie das mit einem PC wäre, dessen vorgesehene steuerliche Nutzungsdauer „nur“ 3 Jahre beträgt. Sie werden zu ganz anderen Ergebnissen kommen als bei der Bürolampe.

Was sollen Sie nun wählen? Die Komplexität der Materie, die Mathematik und die vereinigten Bierdeckel zusammenfassend, erscheint uns folgende Lösung sinnvoll:

Halten Sie sich in aller Regel an die alte 410-Euro-GWG-Regelung. Sie ist praktikabler und immer dann sinnvoll, wenn Sie wenige Anschaffungskosten haben oder immer mal wieder etwas anschaffen oder ersetzen.

Im Gründungsjahr oder bei der Erweiterung Ihrer Praxis aber geben Sie viel Geld für Sachen zwischen 150 und 1.000 Euro aus. Einerseits können Sie hier mit dem Sammelposten die Kosten über einen längeren Zeitraum verteilen und haben auch in den Jahren, in denen Sie mehr Gewinn machen als am Anfang Ihrer Selbständigkeit, noch was von den Kosten. Andererseits können Sie damit auch erreichen, dass Sie die Kosten für Büromöbel und andere Bürosachen statt über 13 Jahre über einen überschaubaren Zeitraum von 5 Jahren verteilen können. Sind Sie mitgekommen? Wenn ja, freuen Sie sich über die vielfältigen Möglichkeiten des Steuerrechts! Wenn nein, bleiben Sie bei der alten und neuen GWG-Regelung.

Umsatzsteuer

Dienstleistungen im europäischen Ausland (§ 3a UstG) - oder an eine Person aus dem Ausland

Diese komplizierte Materie ist zum Teil neu geregelt:

Umsatzsteuerpflichtig ist eine Dienstleistung wie Shiatsu nur, wenn sie in Deutschland erbracht wird. Ist ja ganz einfach, denken Sie: Die Shiatsumatte liegt in Deutschland, also findet die Shiatsubehandlung auch in Deutschland statt und deutsche Umsatzsteuer wird in Höhe von 19% fällig. So ist es aber nicht immer. Nimmt eine niederländische selbständige Shiatsu-PraktikerIn bei Ihnen in Aachen (Deutschland) Unterricht, um sich beruflich fortzubilden,

dann gilt die Leistung als in den Niederlanden erbracht. Warum das? Die niederländische Shiatsu-PraktikerIn erhält eine Leistung für ihr Unternehmen und das liegt in den Niederlanden. Außerdem bringt sie ihre niederländische Umsatzsteuer-ID-Nummer mit und gibt sie Ihnen bekannt. Sie lassen deren iNummer beim Bundeszentralamt für Steuern prüfen. Bei der Rechnungstellung schreiben Sie die Rechnung ohne Mehrwertsteuer und mit Ihren beiden USt-ID-Nummern drauf. Sie haben noch keine? Lassen Sie sich eine vom Finanzamt geben! Bitte geben Sie den Umsatzsteuer-Ort „Niederlande“ an. Dann geben Sie eine „Zusammenfassende Meldung“ 1/4 jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) auf elektronischem Weg ab (ähnlich wie die Umsatzsteuervoranmeldung).

Sie finden das etwas umständlich? Dann hilft Ihnen vielleicht die Information weiter, dass diese Regelung nicht zutrifft, wenn Leute bei Ihnen privat Shiatsustunden nehmen, egal aus welchem Land. Dann findet die Behandlung nicht nur tatsächlich sondern auch umsatzsteuerrechtlich in Deutschland statt und ist ganz normal umsatzsteuerpflichtig. Die niederländische Kundin zahlt privat den Nettobetrag plus Umsatzsteuer.

Das ganze geht Sie natürlich nur etwas an, wenn Sie den Schuhen des Kleinunternehmens entwachsen sind, weil Sie im Vorjahr mehr als 17.500 Euro eingenommen haben (Umsatz) und nicht Shiatsu, als Heilmethode, in Ihrer HeilpraktikerInnenpraxis betreiben. HeilpraktikerInnen sind nach § 4, Nr. 14, immer von der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) befreit.

Übernachten

Diese Änderung dürfte für Sie interessant sein, wenn Sie umsatzsteuerpflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt sind. Der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe wurde auf 7 % abgesenkt. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen. Nicht ermäßigt sind Leistungen drumherum, wie z.B. das Frühstück, der Inhalt der Minibar, Telefon u.a.. Hierfür werden nach wie vor 19% Mehrwertsteuer aufgeschlagen.

Sie müssen darauf achten, dass auf der Rechnung getrennte Mehrwertsteuersätze und -beträge stehen. Ansonsten haben Sie weniger Vorsteuer abzuziehen und mehr Aufwand beim Buchen Ihrer Belege.

Allgemeine steuerliche Änderungen:

Faktorverfahren bei Verheirateten

Für alle Verheiratete, die die Lohnsteuerklassenwahl III/V schon immer ungerecht und die gerechtere Lohnsteuerklassenwahl IV/IV zu teuer fanden, gibt es eine neue Wahlmöglichkeit.



Seit dem 1.1.2010 ist es möglich, erst die Steuerklassenwahl IV/IV zu wählen und sie dann auf Antrag um einen Faktor ergänzen zu lassen.

Dieser Faktor führt dazu, dass bei der Berechnung der Steuervorauszahlung die Steuern gerechter verteilt werden. Das Beantragungsverfahren ist recht aufwendig und muss jedes Jahr neu veranlasst werden. Dazu müssen beide Lohnsteuerkarten vorliegen. Es besteht dann die Pflicht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Bedenken Sie, Arbeitslosengeld I und Elterngeld sind in der Höhe vom Nettoeinkommen abhängig.

Die Lohnsteuerkarten soll es nur noch bis 2011 geben. Danach soll alles elektronisch funktionieren und alle „Lohnsteuerdaten“ zentral und elektronisch abrufbar sein.

Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer

Der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer steigt auf 16.016 Euro für Verheiratete und auf 8.004 Euro für Ledige, Verpartnerte und Geschiedene. D.h., bis zu diesem Jahreseinkommen wird keine Einkommensteuer fällig.

Kinderfreibeträge und Kindergeld

Die Freibeträge für Kinder werden von insgesamt 6.024 Euro auf 7.008 Euro angehoben. Zugleich wurde das Kindergeld ab dem 1.1.2010 für jedes Kind um 20 Euro erhöht.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Sie wirken sich ab 2010 stärker denn je mindernd auf die Einkommensteuerlast aus. Die Beiträge zu einer privaten Basis-Kranken- und Pflegeversicherung werden zu 96%, bei einer Pflichtversicherung in der Gesetzlichen KV voll angerechnet. Privat Versicherte benötigen eine Bescheinigung ihrer Krankenversicherung.

Liebe LeserInnen, warten wir gemeinsam geduldig, ob die Bürokratie wirklich abgebaut wird. In jedem Fall erwarten wir im Sommer, nach den Landtagswahlen in NRW, weitere Änderungen im Sozial- und Steuerrecht.

Bleiben Sie uns treu, wir werden Sie informieren

www.geld-und-rosen.de

www.steuerberaterinnenbuero.de